



SATZUNG
des
Deutschen Fallschirmsportverbandes (DFV) e.V.;
Altenstadt / Obb.

Ausgabe: Neufassung Juli 2021

geändert am 14.11.2021 auf der ordentlichen Verbandstag des DFV

Inhaltsverzeichnis

ERSTER TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1 NAME; EINTRAGUNG	4
§ 2 SITZ; GESCHÄFTSSTELLE	4
§ 3 VEREINSZWECK; GEMEINNÜTZIGKEIT	4
§ 4 GEWINNE	4
§ 5 VERTRETUNG UND GESCHÄFTSFÜHRUNG	5
§ 6 GESCHÄFTSJAHR	5
§ 7 DATENSCHUTZ	5
ZWEITER TEIL: VERBANDSVORSCHRIFTEN	7
§ 8 SATZUNG.....	7
§ 9 VERBANDSORDNUNG	7
§ 10 VERBINDLICHE GRUNDSÄTZE DES DFV	7
DRITTER TEIL: MITGLIEDSCHAFT	8
§ 11 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT	8
§ 12 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	9
§ 13 EHRENMITGLIEDSCHAFT; EHRENPRÄSIDENTSCHAFT	9
§ 14 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	9
VIERTER TEIL: BEITRÄGE	11
§ 15 BEITRAGSPFLICHT	11
§ 16 BEITRAGSFESTSETZUNG/BEITRAGSEINZUG	11
§ 17 TEILBETRAG; FÄLLIGKEIT	11
§ 18 DAUER DER BEITRAGSPFLICHT	12
FÜNFTER TEIL: VERBANDSTAG; KASSENPRÜFUNG	13
§ 19 ART UND EINBERUFUNG	13
§ 20 EINLADUNG; BESCHLUSSFÄHIGKEIT.....	13
§ 21 TAGESORDNUNG; ANTRÄGE	13
§ 22 WAHL DER DELEGIERTEN.....	14
§ 23 ABSTIMMUNG; MEHRHEIT	14
§ 24 VERSAMMLUNGSLEITER; PROTOKOLL.....	14
§ 25 KASSENPRÜFUNG	15
SECHSTER TEIL: PRÄSIDIUM.....	16
§ 26 ZUSAMMENSETZUNG	16
§ 27 PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN; AMTSZEIT	16
§ 28 WAHLEN	16
§ 29 PERSONALUNION	16



§ 30 KONSTRUKTIVES MISSTRAUENSVOTUM 17
§ 31 GESCHÄFTSFÜHRENDES PRÄSIDIUM..... 17
§ 32 BESCHLUSSFASSUNG; STIMMRECHT 17
§ 33 HAFTUNGSSCHUTZ FÜR DAS EHRENAMT 17
§ 34 GUTE VERBANDSFÜHRUNG (GOOD GOVERNANCE) 18

SIEBTER TEIL: FALLSCHIRMSPORTJUGEND 19

§ 35 ZUSAMMENSETZUNG 19
§ 36 ORGANISATION..... 19
§ 37 SELBSTÄNDIGKEIT DER FALLSCHIRMSPORTJUGEND 19

ACHTER TEIL: SCHIEDS- UND SPORTSGERICHTBARKEIT 20

§ 38 SCHIEDSGERICHTSBARKEIT 20
§ 39 SPORTGERICHTSBARKEIT, SPORTSTRAFEN UND ANDERE MAßNAHMEN 20

NEUNTER TEIL: VERBANDSAUFLÖSUNG..... 21

§ 40 ZUSTÄNDIGKEITEN; VERFAHREN 21
§ 41 ERSTE UND ZWEITE AUFLÖSUNGSVERSAMMLUNG 21
§ 42 LIQUIDATION..... 21
§ 43 VERMÖGEN..... 21

ZEHENTER TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN 22

§ 44 INKRAFTTRETEN 22

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name; Eintragung

Der Verein führt den Namen Deutscher Fallschirmsportverband e.V. (DFV) und ist im Vereinsregister des AG München unter VR 90180 eingetragen.

§ 2 Sitz; Geschäftsstelle

Sitz des DFV ist Altstadt in Oberbayern. Die Geschäftsstelle wird von dem Präsidium bestimmt.

§ 3 Vereinszweck; Gemeinnützigkeit

Der DFV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fallschirmsports. Der Fallschirmsport umfasst hierbei auch alle Formen des menschlichen Fliegens, bei dem kein Fallschirm getragen wird wie das „Indoorskydiving“ oder das „Bodyflying“, bei denen mit anderen technischen Mitteln als einem Fallschirm (beispielsweise Windtunnel) das Fliegen ermöglicht wird.

Der DFV fördert alle Disziplinen des Weltverbandes Federation Aeronautique International (FAI), die von der International Skydiving Commission (ISC) definiert werden, sowie den Breitensport aller dieser Formen des Fallschirmsports.

Dieser Zweck wird verwirklicht:

- durch die Unterstützung der Mitgliedsvereine bei der Ausübung des Sports, der Ausbildung von Fallschirmspringern und der Durchführung von Wettbewerben;
- durch die Mitwirkung bei der Einrichtung und Erhaltung von Sprungplätzen;
- durch die Vertretung der Mitglieder bei Ministerien, Behörden, internationalen und nationalen Verbänden;
- durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der Ausbildung, Technik und Sicherheit des Fallschirmsports;
- durch Förderung einer guten Verbandsführung im Sport („Good Governance“).

Die Kooperation und planmäßige Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften oder Betrieben sind, sofern sie der Zweckerfüllung der Satzung dienen, ausdrücklich zulässig.

§ 4 Gewinne

Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Delegierten des Verbandstages und

die Präsidiumsmitglieder erhalten für die Teilnahme am Verbandstag kein Entgelt. Reisekosten können erstattet werden.

Bei Bedarf können Tätigkeiten von Mitgliedern für den Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit eines Mitglieds für den Verein sowie deren Umfang, Bedingungen und Beendigung trifft das gewählte Präsidium (§25), entgeltliche Beauftragung auch über den § 3 Nr. 26 EstG hinaus.

§ 5 Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Präsident, die vier Vizepräsidenten und der Schatzmeister vertreten den DFV gerichtlich und außergerichtlich, der Präsident allein, jeweils ein Vizepräsident und der Schatzmeister gemeinschaftlich. Im Innenverhältnis sind der Vizepräsident und der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Präsidenten vertretungsberechtigt.
2. Die Angelegenheiten des Verbandes werden vom Präsidium (§ 25) durch Beschluss bestimmt, soweit nicht der Verbandstag für den Beschluss zuständig ist. Ihre Durchführung erfolgt gemäß den Verbands- und Rechtsvorschriften durch das Präsidium, den Geschäftsführer und/oder zu beauftragende Dritte.
3. Zur Führung der Geschäfte des Verbandes wird ein Hauptgeschäftsführer durch Beschluss des gewählten Präsidiums eingestellt und ernannt. Sein Aufgabenbereich wird im Anstellungsvertrag und durch Beschluss des gewählten Präsidiums festgelegt (§ 25).
4. Dienstvorgesetzter des Personals ist der Hauptgeschäftsführer.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitet.
2. Jedes Mitglied wird durch gesonderte Hinweise bei Eintritt oder Abgabe einer Einwilligungserklärung über das Ausmaß und den Umfang der im Verband vorgenommenen Verarbeitungen ihrer personenbezogenen Daten informiert.
3. Den Mitgliedsvereinen, allen Mitarbeitern und Funktionsträgern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als den für die Aufgabenerfüllung festgelegten Zwecken zu verarbeiten, Dritten zugänglich zu machen oder auf sonstige Art und Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein fort.



4. Personenbezogene Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen geschützt.
5. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Leiter der Geschäftsstelle ein Datenschutzbeauftragter bestellt.

Zweiter Teil: Verbandsvorschriften

§ 8 Satzung

Satzungsvorschriften werden vom Verbandstag durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit erlassen.

§ 9 Verbandsordnung

Der Verbandstag kann eine Verbandsordnung erlassen, die u.a. Vorschriften zur Durch- und Ausführung des Fallschirmsports enthält.

Die Verbandsordnung und die darauf beruhenden Einzelfallentscheidungen sind bindend für die Verbandsmitglieder, ferner für Dritte, soweit diese Vorschriften und Entscheidungen auf einer behördlichen Ermächtigung beruhen.

§ 10 Verbindliche Grundsätze des DFV

Der DFV bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung aller Menschen ein.

Der DFV führt und verwaltet sich selbständig. Er entscheidet unter Beachtung der Finanzordnung über die Verwendung der ihm zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Der DFV ist frei von parteipolitischen Bindungen. Er tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

Der DFV garantiert allen Menschen Freizügigkeit. Die Eigenständigkeit der Vereine wird nicht berührt.

Der DFV bekennt sich ausdrücklich zu den Prinzipien des Gender Mainstreaming und setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern ein.

Der DFV tritt durch angemessene Form der Verbandsarbeit und seiner präventiven Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

Dritter Teil: Mitgliedschaft

§ 11 Arten der Mitgliedschaft

1. Einzelmitglieder sind natürliche Personen, die direkt dem Verband als persönliche Mitglieder angehören.
2. Mitgliedsvereine sind eingetragene Vereine. Alle Mitglieder der Vereine gehören, wenn sie dem Verband gemeldet sind, zugleich dem Verband als persönliche Mitglieder an.
3. Landesverbände sind Landesverbände für Fallschirmsport und alle angeschlossenen Mitgliedsvereinen. Alle Mitglieder der Landesverbände gehören, wenn sie dem Verband gemeldet sind, zugleich dem Verband als persönliche Mitglieder an.
4. Fördermitglieder sind Einzelpersonen, Körperschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die ideell oder materiell den Fallschirmsport unterstützen oder fördern möchten.
5. Schnuppermitglieder sind natürliche Personen, die direkt dem Verband als persönliche Mitglieder angehören.
6. Sonstige Mitglieder sind juristische Personen oder Firmen, die auf dem Gebiet des Fallschirmsports tätig sind (Hersteller, Händler oder Schulen).
7. Kurzzeitmitglieder sind Mitglieder (natürliche Personen), die eine auf 90 Tage beschränkte Mitgliedschaft beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend mit dem Tag der Antragsstellung, wenn der Antrag innerhalb von 1 Woche bei der Geschäftsstelle eingegangen und bestätigt worden ist. Auf Antrag kann eine Kurzzeitmitgliedschaft jederzeit in eine Mitgliedschaft nach § 11 Abs. 1, 2 oder 3 umgewandelt werden. Eine Kurzzeitmitgliedschaft ist nur einmal im Kalenderjahr möglich.
8. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Absendung der schriftlichen/elektronischen Aufnahmebestätigung durch das Präsidium rückwirkend zum Beginn des Quartals, in dem der schriftliche oder elektronische Aufnahmeantrag oder die Meldung des Mitgliedsvereins beim Verband eingegangen ist (Abweichender Beginn bei Kurzmitgliedschaften nach § 11 Abs. 7).

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet am 31. Dezember des Jahres, in dem der Austritt, Ausschluss oder Tod erfolgen.
2. Der Austritt ist schriftlich/elektronisch unter Wahrung einer zweimonatigen Frist zu erklären. Rückwirkender Austritt ist nicht möglich.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums, wenn das Mitglied in grober Weise Sicherheitsvorschriften verletzt, insbesondere Dritte gefährdet oder das Ansehen und/oder das Vermögen des Verbandes schädigt, sich insbesondere mit einer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verband trotz Mahnung drei Monate in Verzug befindet.
4. Eine Schnuppermitgliedschaft endet automatisch am Ende des auf den Eintritt folgenden Kalenderjahres.
5. Eine Kurzmitgliedschaft endet automatisch 90 Tage nach Antrag auf Kurzmitgliedschaft.
6. Sollte der Verband aufgrund von höherer Gewalt, behördlichen Anordnungen, Pandemien oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen seine Vereinsangebote vorübergehend nicht oder nicht im vollem Umfang aufrechterhalten können, begründet dies kein Sonderkündigungsrecht.

§ 13 Ehrenmitgliedschaft; Ehrenpräsidentschaft

Der Verbandstag kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern und eine/n ehemalige/n Präsident/-in zum/zur Ehrenpräsidenten/-in wählen. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Mitgliedschaft.

§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die persönlichen Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen, die Delegierten des Verbandstages zu wählen, Ämter zu verwalten, den Verbandstag zu besuchen und als Delegierte bei Entscheidungen mitzuwirken, bei Erfüllung der sportlichen Qualifikation an den Verbandswettbewerben teilzunehmen und Mitglied der Verbandsmannschaft zu werden (Ausnahme Fördermitglieder, Schnuppermitglieder und Kurzzeitmitglieder). Die Pflichten ergeben sich aus der Verbandsordnung und Einzelfallentscheidungen.
2. Die Landesverbände sind berechtigt, die Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen. Sie sind zur Beachtung der Verbandsordnung und Einzelfallentscheidungen verpflichtet, ferner zur vollständigen Meldung aller Vereinsmitglieder.
3. Die Mitgliedsvereine sind berechtigt, die Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen. Sie sind zur Beachtung der Verbandsordnung und Einzelfallentscheidungen verpflichtet, ferner zur vollständigen Meldung aller Vereinsmitglieder.
4. Fördermitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen und den Verbandstag zu besuchen. Sie sind zur Beachtung der Verbandsordnung und

Einzelfallentscheidungen verpflichtet. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht bei der Delegiertenwahl und werden bei der Verteilung der Delegiertenstimmen nicht berücksichtigt. Sie sind zur Beachtung der Verbandsordnung und Einzelfallentscheidungen verpflichtet.

5. Schnuppermitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen und den Verbandstag zu besuchen. Sie haben kein Stimmrecht bei der Delegiertenwahl und werden bei der Verteilung der Delegiertenstimmen nicht berücksichtigt. Sie sind zur Beachtung der Verbandsordnung und der Einzelfallentscheidungen verpflichtet.
6. Sonstige Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen und den Verbandstag zu besuchen. Sonstige Mitglieder haben kein Stimmrecht bei der Delegiertenwahl und werden bei der Verteilung der Delegiertenstimmen nicht berücksichtigt. Sie sind zur Beachtung der Verbandsordnung und Einzelfallentscheidungen verpflichtet.
7. Kurzzeitmitglieder haben kein Stimmrecht bei der Delegiertenwahl und werden bei der Verteilung der Delegiertenstimmen nicht berücksichtigt. Sie sind zur Beachtung der Verbandsordnung und Einzelfallentscheidungen verpflichtet.
8. Mitglieder sind verpflichtet, Änderung ihrer Daten selbständig dem Verband mitzuteilen.

Vierter Teil: Beiträge

§ 15 Beitragspflicht

Jedes Verbandsmitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 16 Beitragsfestsetzung/Beitragseinzug

1. Die Höhe der Beiträge wird von dem Verbandstag festgesetzt.
2. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
3. Ehrenpräsident/-in und Ehrenmitglieder gemäß § 13 sind beitragsfrei.
4. Das DFV-Präsidium erstellt eine Beitragsordnung und regelt darin Einzelheiten zum Beitragswesen.
5. Bei der Aufnahme in den Verband verpflichtet sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft, am SEPA-Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt auf dem Aufnahmeformular (Ausnahme Schnuppermitglieder und Kurzzeitmitglieder).
6. Mitgliedsbeiträge und andere Zahlungen der Mitglieder an den Verband werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen (Ausnahme Schnuppermitglieder und Kurzzeitmitglieder).

§ 17 Teilbetrag; Fälligkeit

1. Als erster Beitrag eines Neumitglieds ist für die Zeit vom Beginn der Mitgliedschaft (§ 11 Abs. 8) bis Jahresende der entsprechende Teil eines Jahresbeitrags zu bezahlen. Der erste Beitrag ist mit der Aufnahmebestätigung fällig, jeder weitere Jahresbeitrag zum 1. Januar eines Jahres (Ausnahme Schnuppermitglieder und Kurzzeitmitglieder).
2. Für persönliche Mitglieder, die von einem Landesverband gemeldet sind, ist der Landesverband zur Beitragszahlung verpflichtet. Bei mehrfacher Vereinsmitgliedschaft obliegt die Beitragszahlung dem Landesverband, dem das persönliche Mitglied früher beigetreten ist. Ein Wechsel der Verpflichtung der Beitragszahlung von einem auf den anderen Landesverband ist im gegenseitigen Einverständnis möglich.
3. Für persönliche Mitglieder, die von einem Mitgliedsverein gemeldet sind, ist der Mitgliedsverein zur Beitragszahlung verpflichtet. Bei mehrfacher Vereinsmitgliedschaft obliegt die Beitragszahlung dem Mitgliedsverein, dem das persönliche Mitglied früher beigetreten ist. Ein Wechsel der Verpflichtung der Beitragszahlung von einem auf den anderen Mitgliedsverein ist im gegenseitigen Einverständnis möglich.
4. Bei Schnuppermitgliedschaften und Kurzzeitmitgliedschaften ist der Mitgliedsbeitrag sofort bei Antragsstellung fällig.

5. Sollte der Verband aufgrund von höherer Gewalt, behördlichen Anordnungen, Pandemien oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen seine Verbandsangebote vorübergehend nicht oder nicht im vollem Umfang aufrechterhalten können, berechtigt dies die Mitglieder nicht zum Kürzen des Mitgliedsbeitrags.

§ 18 Dauer der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht endet zum 31. Dezember des Jahres, in dem Tod, Austritt oder Ausschluss erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger und fälliger Beiträge bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

Schnuppermitglieder und Kurzzeitmitglieder haben den Beitrag nur einmal bei Beantragung zu entrichten.

Fünfter Teil: Verbandstag; Kassenprüfung

§ 19 Art und Einberufung

1. Einmal jährlich ist ein Verbandstag durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten einzuberufen zur Entgegennahme des Berichts des Präsidiums und der Kassenprüfer und zur Entlastung und Wahl des Präsidiums und der Kassenprüfer.
2. Der Verbandstag kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfindet, gibt das Präsidium bei der Einladung bekannt.
3. Die Einberufung eines zusätzlichen Verbandstags erfolgt, wenn das Präsidium dies für erforderlich hält oder mindestens 30 % der Delegierten oder 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 20 Einladung; Beschlussfähigkeit

1. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen, bei zusätzlichen Verbandstagen gemäß § 19 Abs. 3 zwei Wochen.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich an die dem Verband gemeldete Adresse oder elektronisch an die dem Verband gemeldete elektronische Adresse (E-Mail).
3. In der Einladung sind Datum, Ort, Uhrzeit und vorläufige Tagesordnung zu bezeichnen.
4. Der Verbandstag ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 21 Tagesordnung; Anträge

1. In die endgültige Tagesordnung werden aufgenommen:
 - 1.1 Alle Anträge, wenn sie spätestens eine Woche vor dem Tagungstermin schriftlich/elektronisch in der Verbandsgeschäftsstelle eingegangen sind; danach eingehende oder auf dem Verbandstag gestellte Anträge sind Dringlichkeitsanträge.
 - 1.2 Dringlichkeitsanträge, soweit sie keine Änderung der Verbandssatzung, Auflösung des Verbandes oder Abwahl des Präsidiums zum Gegenstand haben und wenn der Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit einer Behandlung zustimmt.
2. Antragsberechtigt sind alle Verbandsmitglieder.
3. Anträge werden nur behandelt, wenn der Antragsteller namentlich bekannt und bei der Behandlung anwesend oder vertreten ist.
4. Anträge auf Änderung der Verbandssatzung, Auflösung des Verbandes oder Abwahl des Präsidiums sind in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie 6 Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich/elektronisch bei der Geschäftsstelle eingegangen sind.

§ 22 Wahl der Delegierten

1. Die im DFV als Mitglieder eines Landesverbandes oder Mitgliedsvereins gemeldeten Mitglieder wählen ihre Delegierten und Ersatzdelegierten des Verbandstages jeweils in dem Bundesland, in dem sie über den für sie Beitrag entrichtenden Landesverband oder Mitgliedsverein beim Verband gemeldet sind.
2. Einzelmitglieder gem. § 11 Abs. 1 wählen ihre Delegierten und Ersatzdelegierten in dem Bundesland, in dem sie ihre Postanschrift haben.
3. Einzelmitglieder gem. § 11 Abs. 1 mit Wohnsitz im Ausland können ihr Stimmrecht nur über eine Mitgliedschaft in einem Landesverband bzw. Mitgliedsverein ausüben.
4. Pro angefangene 200 wahlberechtigte Mitglieder eines Bundeslandes wird ein Delegierter gewählt. Das Präsidium legt die auf ein Bundesland entfallenden Delegierten auf Grund der zum 1. Januar eines jeden Wahljahres gemeldeten Mitglieder fest.
5. Delegierte und Ersatzdelegierte werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
6. Die Wahl erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form mit einfacher Mehrheit. Einzelheiten des Wahlverfahrens sind in der Wahlordnung des DFV zu regeln.

§ 23 Abstimmung; Mehrheit

1. Die Delegierten, bei ihrer Verhinderung die Ersatzdelegierten, vertreten im Verbandstag die Mitglieder ihres Bundeslandes. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
2. Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, es sei denn, dies wäre von der Satzung oder dem Gesetz anders bestimmt. Stimmenthaltung ist keine Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
3. Beschlüsse des Verbandstages können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet das Präsidium an die Delegierten Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verband zurückgeschickt werden. Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.

§ 24 Versammlungsleiter; Protokoll

1. Versammlungsleiter ist der Präsident, in seiner Abwesenheit einer der Vizepräsidenten. Der Versammlungsleiter hat das Hausrecht.
2. Bei Angelegenheiten, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen, insbesondere bei der Entlastung und Wahl, wird durch Akklamation ein Delegierte zum Versammlungsleiter bestimmt.
3. Über den Verbandstag ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter oder einem Vizepräsidenten zu unterzeichnen ist.

§ 25 Kassenprüfung

Die Finanzen des Verbandes sind jährlich von zwei Kassenprüfern zu kontrollieren. Sie müssen fachlich geeignet sein. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören. Ihre Wahl erfolgt nach den für Vorstandsmitglieder geltenden Bestimmungen. Stehen keine qualifizierten Bewerber zur Wahl, ist vom Präsidium ein unabhängiger Vertreter steuerberatender Berufe mit der Kassenprüfung zu beauftragen. Bei gewählten Kassenprüfern ist eine 2-malige unmittelbare Wiederwahl zulässig. Die für die Kassenprüfer zu erwartende Mindestqualifikation wird in der Verbandsordnung geregelt

Sechster Teil: Präsidium

§ 26 Zusammensetzung

1. Dem Präsidium gehören an:

1.1 der/die Präsident/-in

1.2 die vier Vizepräsidenten

1.3 der/die Schatzmeister/-in

als gewählte Präsidiumsmitglieder und

1.4 Fachreferenten mit beratender Stimme. Fachreferate werden mit ihren Aufgabenfeldern in der Verbandsordnung beschrieben.

2. Der Präsident, Vizepräsidenten und der Schatzmeister werden vom Verbandstag gewählt (gewähltes Präsidium). Fachreferenten werden vom Präsidium ernannt und abberufen mit Ausnahme des Referenten für gute Verbandsführung (§ 34), der wegen seiner Unabhängigkeit vom Verbandstag gewählt wird.

3. Das Präsidium kann vom Verbandstag mit der Bearbeitung bestimmter Fachbereiche als Arbeitsschwerpunkt beauftragt werden. Das Präsidium weist seinen Mitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche zu.

§ 27 Persönliche Voraussetzungen; Amtszeit

1. Die Mitglieder des Präsidiums müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein und dem DFV als Mitglieder angehören.

2. Die Amtszeit der gewählten Präsidiumsmitglieder beträgt 3 Jahre; sie kann von der gewählten Versammlung verkürzt werden. Die Amtszeit der ernannten Präsidiumsmitglieder endet mit der Abberufung.

§ 28 Wahlen

Wahlen erfolgen geheim, wenn ein Stimmberechtigter dies verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der im ersten Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Block- und Listenwahl sind zulässig. Wahlleiter ist der Geschäftsführer des DFV, bei Verhinderung ein durch das Präsidium benannter Vertreter.

§ 29 Personalunion

Ein gewähltes Präsidiumsmitglied kann kein weiteres Wahlpräsidiumsamt wahrnehmen. Leitende Mitarbeiter können kein Präsidialamt wahrnehmen. Der Geschäftsführer kann nicht zugleich gewähltes Präsidiumsmitglied sein.

§ 30 Konstruktives Misstrauensvotum

Jedes gewählte Präsidiumsmitglied kann durch ein Misstrauensvotum des Verbandstages abgelöst werden. Ein neuer Kandidat ist auf die Dauer der restlichen Amtszeit des gewählten Präsidiums gewählt.

§ 31 Geschäftsführendes Präsidium

1. Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten und zwei weiteren, vom Präsidium zu benennenden, gewählten Präsidiumsmitgliedern.
2. Das geschäftsführende Präsidium entscheidet über Angelegenheiten, die
 - 2.1 dringlich sind und/oder
 - 2.2 vom Präsidium auf das geschäftsführende Präsidium übertragen wurden.
3. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Präsidiums haben den Rang von Präsidiumsbeschlüssen und können nur von ihm selbst, vom Präsidium oder dem Verbandstag aufgehoben und geändert werden.

§ 32 Beschlussfassung; Stimmrecht

1. Präsidiumsbeschlüsse werden von mindestens 4 stimmberechtigten Präsidiumsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter. Stimmberechtigt sind die gewählten Präsidiumsmitglieder (§ 26 Abs. 1 Nr. 1.1 – 1.3). Die Fachreferenten und der Geschäftsführer haben beratende Stimme.
2. Sitzungsleiter ist der Präsident des DFV, in seiner Abwesenheit ein Vizepräsident.
3. Beschlüsse des geschäftsführenden Präsidiums bedürfen der Einstimmigkeit. Ohne Einstimmigkeit entscheidet das Präsidium.
4. Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren und allen Präsidiumsmitgliedern unverzüglich zu übermitteln.
5. Die Beschlussfassung des DFV-Präsidiums kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Dringende, kurzfristig zu fassende Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren getätigt werden.

§ 33 Haftungsschutz für das Ehrenamt

1. Das DFV-Präsidium haftet dem Verband für einen bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 34 Gute Verbandsführung (Good Governance)

1. Der Beauftragte für gute Verbandsführung (Good Governance) wird alle 3 Jahre vom Verbandstag gewählt.
2. Der Beauftragte für gute Verbandsführung ist unabhängig tätig, gehört nicht dem Präsidium an und muss nicht selbst mittel oder unmittelbar dem DFV angehören.
3. Dem Beauftragten für gute Verbandsführung ist jeder Verdacht auf jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art sind und Nichteinhaltung der Ethikrichtlinien zu melden. Dieser untersucht dann diesen Verdacht und hat zu diesem Zwecke Zugang zu allen Unterlagen, die für die Untersuchung hilfreich erscheinen.
4. Zur Prävention ist der Beauftragte für gute Verbandsführung zu allen Sitzungen des Präsidiums und den Verbandstages einzuladen und hat Anwesenheits- und Rederecht auch bei allen nicht öffentlichen Sitzungen.
5. Für den Verbandstag ist ein Tätigkeitsbericht anzufertigen.
6. Der Beauftragte für gute Verbandsführung entscheidet je nach Lage eines untersuchten Vorfalls welchem Gremium das Untersuchungsergebnis und/oder Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise vorlegt wird.
7. Der Beauftragte für gute Verbandsführung hat über alle ihm zur Kenntnis gelangten Informationen Schweigepflicht nach innen und außen, sofern die Informationen nicht aus rechtlichen Gründen weiter gegeben werden müssen. Sofern im Rahmen der Untersuchung weitere Personen hinzugezogen werden müssen, haben auch diese Schweigepflicht im gleichem Umfang.

Siebter Teil: Fallschirmsportjugend

§ 35 Zusammensetzung

1. Die im DFV zusammengeschlossenen jungen Menschen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bilden die „Fallschirmsportjugend des DFV“.

§ 36 Organisation

1. Die Jugend des DFV ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).
2. Die Fallschirmsportjugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Satzung des DFV nicht widersprechen darf und der vorherigen Zustimmung des DFV-Präsidiums bedarf. Gleiches gilt bei Änderungen.

§ 37 Selbständigkeit der Fallschirmsportjugend

1. Die Fallschirmsportjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des DFV zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze der DFV-Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des DFV.
2. Der nach der Jugendordnung gewählte Bundesjugendleiter ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB und vertritt die Fallschirmsportjugend im Außenverhältnis im Rahmen der Aufgaben und Zuständigkeiten der Fallschirmsportjugend. Im Innenverhältnis ist der Bundesjugendleiter nur gemeinsam mit einem der gewählten Stellvertreter der Fallschirmsportjugend vertretungsberechtigt.

Achter Teil: Schieds- und Sportsgerichtbarkeit

§ 38 Schiedsgerichtsbarkeit

1. Soweit in dieser Satzung nicht abweichend geregelt, werden alle Streitigkeiten zwischen den Organen, Gremien und Mitgliedern des DFV nach der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) (DIS-SportSchO) endgültig entschieden. Die Entscheidung erfolgt vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Parteien durch einen Einzelschiedsrichter. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für den einstweiligen Rechtsschutz. Die Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) (DIS-SportSchO) ist Bestandteil dieser Satzung und wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 39 Sportgerichtsbarkeit, Sportstrafen und andere Maßnahmen

1. Bei internationalen Sportveranstaltungen, die der DFV im Auftrag und nach Weisung der FAI durchführt, bestimmen sich Beschwerden, Proteste, Strafen, Ausschlüsse und Berufung nach dem Sporting Code der FAI.
2. Bei nationalen Sportveranstaltungen, die der DFV im eigenen Namen und in eigener Verantwortung durchführt oder durchführen lässt, bestimmen sich die Sportgerichtsbarkeit, die Sportstrafen und Empfehlungen zum Widerruf erteilter Sportlizenzen oder zum Ausschluss als Mitglied des DFV (§ 12), sowie die Rechtsmittel des Widerspruchs, der Beschwerde und der Berufung nach den Bestimmungen des DFV.
3. Zur Durchführung der Satzungsaufgaben im Kampf gegen Doping gibt sich der DFV einen Anti-Doping Code (ADC), der nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Zur Änderung und Anpassung des ADC ist der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit befugt. Die Veröffentlichung der ADC erfolgt auf der Website des DFV. Der ADC muss von Teilnehmern am Wettkampfsystem des DFV und/oder von Inhabern einer vom DFV ausgestellten FAI-Sportlizenz schriftlich anerkannt werden, näheres regelt der ADC. Aufgrund von Verstößen gegen den ADC können Sanktionen verhängt werden. Die Einzelheiten, insbesondere die Art der Sanktionen regelt der ADC. Alle Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen den ADC zum Gegenstand haben, werden nach der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) (DIS-SportSchO) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden. Das Deutsche Sportschiedsgericht ist auch zuständig für diesbezügliche Verfahren zum einstweiligen Rechtsschutz sowie für den Ausspruch von Sanktionen. Die Entscheidung über Sanktionen erfolgt vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Parteien, durch einen Einzelschiedsrichter. Nach der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden. Die Mitglieder und Organe des DFV sind verpflichtet, Entscheidungen des Deutschen Sportschiedsgerichts bzw. des Court of Arbitration for Sport anzuerkennen und umzusetzen.

Neunter Teil: Verbandsauflösung

§ 40 Zuständigkeiten; Verfahren

1. Für die Verbandsauflösung sind ausschließlich die erste oder die zweite Auflösungsversammlung zuständig.
2. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über den Verbandstag, soweit nichts anderes bestimmt ist.
3. In der Ladung ist die erste oder zweite Auflösungsversammlung ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

§ 41 Erste und zweite Auflösungsversammlung

1. Die erste Auflösungsversammlung ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der Delegierten des DFV anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss wird mit Dreiviertelmehrheit gefasst.
2. Die zweite Auflösungsversammlung wird einberufen, wenn die erste mangels Beteiligung nicht beschlussfähig war. Sie muss spätestens vier Wochen nach der ersten stattfinden und ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 42 Liquidation

Zur Abwicklung der im Zusammenhang mit der Auflösung stehenden Geschäfte werden der Präsident und der Schatzmeister als Liquidatoren bestimmt, sofern die erste und zweite Auflösungsversammlung keine anderen Liquidatoren wählt. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Vorschriften für die Wahl des Präsidiums.

§ 43 Vermögen

Das Vermögen des DFV fällt im Fall der Liquidation und bei Wegfall der Gemeinnützigkeit dem Deutschen Aero-Club e.V. zu, mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für satzungsgemäße, gemeinnützige Zwecke zu verwenden.



Zehnter Teil: Schlussbestimmungen

§ 44 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung wurde durch den Verbandstag am 14.11.2021 beschlossen.

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 20.07.2021.